



Schutz- und Hygienemaßnahmen Markwaldhütte (Stand 01.07.2020)

In Abstimmung mit dem Ordnungsamt Sasbach ist die Vermietung der Markwaldhütte ab dem 1. Juli 2020 unter besonderen Schutz- und Hygienemaßnahmen in eingeschränkter Form möglich. Durch den Ski-Club Karlsruhe wurde ein Hygienekonzept entwickelt, dass die Basis für eine Nutzung darstellt. Dieser Zusatz zum Mietvertrag ist verbindlicher Teil des Mietvertrages.

1) Nutzerkreis

Die Nutzung ist ab 1. Juli 2020 möglich für

- 10 Personen aus maximal 2 Haushalten
oder
- 20 Personen aus zwei Familien - Familienmitglieder bis 2. Verwandtschaftsgrad
oder
- 20 Personen aus unterschiedlichen Haushalten unter Einhaltung der Abstandsregeln

2) Zimmerbelegung

Das gemeinsame Beziehen eines Zimmers ist nur den Personen gestattet, denen der Kontakt entsprechend der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg untereinander erlaubt ist. Ein Besuchen der Zimmer durch andere Personen ist nicht erlaubt.

- Regelung für 4-Bett-Zimmer:
Es dürfen maximal 2 Personen, die aus einem Haushalt kommen, in einem 4-Bett-Zimmer übernachten.
- Regelung „Matratzenlager“ – 6-Bett-Zimmer
Das Zimmer darf nur mit Personen aus einem Haushalt belegt werden.

3) Nutzung der WCs und Waschräume

Es darf sich je Raum nur eine Person dort aufhalten. Auf besondere Hygiene ist zu achten.

4) Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen

a) Allgemeine Schutzmaßnahmen

- (1) Die inzwischen allgemein bekannten Abstandsregelungen und Hygienevorgaben sind in besonderem Maße zu beachten. Durch Aushang an der Zugangstür zum Wohnbereich wird darauf nochmals gesondert hingewiesen.
- (2) Personen
 - die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 - die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen,
dürfen die Markwaldhütte nicht betreten.

b) Desinfektion

- (1) Händedesinfektion:
Direkt am Eingang in den Hauptraum wurde ein Spender mit Handdesinfektionsmittel installiert.

In jedem Waschraum wird Flüssigseife in einem Spender zur Verfügung gestellt.

(2) Flächendesinfektion:

Es stehen für die Desinfektion von Türklinken, Sanitärobjekten etc. 2 Sprühflaschen mit Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung.

Vor Abreise sind genutzte Sanitärobjekte und die Türklinken im EG sowie der genutzten Zimmer nach der normalen Abschlussreinigung zu desinfizieren.

c) Allgemeine Reinigung:

(1) Allgemeine Flächenreinigung:

Für die allgemeine Flächenreinigung stehen moderne Putzutensilien und Putzmittel in ausreichender Menge im Putzschrank zur Verfügung. Der Mieter ist zur Feuchtreinigung aller Räume durch den Mietvertrag verpflichtet.

(2) Geschirr-Reinigung:

Die manuelle Geschirr-Reinigung hat mit heißem Wasser und ausreichend Spülmittel zu erfolgen. Die Wassertemperatur sollte 60°C mindestens aber 45°C betragen. Hierzu wird empfohlen, das Geschirr im Spülbecken oder einem der großen Töpfe zu platzieren, mit heißem Wasser mit Spülmittel zu übergießen und zu spülen, wenn das Wasser auf Handspültemperatur abgekühlt ist.

(3) Wäschereinigung:

Die Mieter sind grundsätzlich dazu verpflichtet, eigene Wäsche mitzubringen. Dies gilt für Bettwäsche (Laken, Kissen + Bezug, Schlafsack oder Decke), Handtücher und Geschirrtücher. Ein Beziehen der Zimmer ohne eigene Wäsche ist untersagt.

5) Dokumentation Kontakte

Zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, müssen die folgenden Daten bei den Nutzerinnen und Nutzern erhoben und gespeichert werden.

Name und Vorname des Gastes,
Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs,
Telefonnummer und Adresse des Gastes.

Nutzer dürfen die Markwaldhütte nur besuchen, wenn sie die Daten dem Abteilungsleiter Markwaldhütte vollständig und zutreffend im Vorfeld der Anreise zur Verfügung stellen. Dies erfolgt über eine dafür zur Verfügung gestellte Tabelle. Kurzfristige Änderungen sind in einer auf der Hütte bereitliegenden Liste zu Dokumentieren und bei der Abnahme an den Vertreter des SCK zu übergeben. Diese Daten sind vom SCK vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.